

## INFRASTRUKTURANSCHLUSSBAHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, 1020 Wien, Praterstern 3, FN 71396 w, im Folgenden ÖBB-Infrastruktur AG genannt und ..... im Folgenden AB-Unternehmer genannt, über die Anschlussbahn .... im Bahnhof ..... / in km xxx,xxx der Strecke ..... - .....

I)

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der im beiliegenden Lageplan dargestellten Anschlussbahn (mit / ohne Eigenbetrieb), die im km ... mit der Anschlussweiche ... an das Bahnhofgleis ... des Bahnhofes ..... / an das Streckengleis der Strecke ..... zwischen Bf ..... und Bf ..... anschließt. Der Lageplan der Anschlussbahn bildet einen integrierenden Bestandteil (Anlage ./1) dieses Vertrages.

Die Benützung der Bahnhofsgleise bzw. der an die Anschlussbahn anschließenden Streckengleise der ÖBB-Infrastruktur AG durch Triebfahrzeuge des AB-Unternehmers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und einer Zulassung des/der Triebfahrzeuge hierfür sowie einer entsprechenden Ausbildung der betroffenen Mitarbeiter des AB-Unternehmers.

II)

Der AB-Unternehmer nimmt, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird, die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Infrastrukturanschlussbahnverträge“ (Anlage ./2 kurz: AGB) zustimmend zur Kenntnis, bestätigt mit seiner Unterschrift, ein Exemplar der AGB erhalten zu haben und erkennt sie als integrierenden Bestandteil dieses Vertrages an.

**Weiters ist im Bereich zwischen (Weiche .... bis Weiche ...) (siehe Anlage .1a, rot markierter Bereich) ein Aufenthalt von Fahrzeugen und Personen ohne vorherige Anmeldung und ausdrücklicher Zustimmung durch die Fahrdienstleitung der ÖBB-Infrastruktur AG nicht gestattet. Der seitens der ÖBB-Infrastruktur AG vorgeschriebene Kommunikationsweg ist zwingend einzuhalten.**

III)

Die Anschlussbahn wird seit ..... betrieben.

## IV)

Für den durch die Gleisanlagen der Anschlussbahn von der Anschlussstelle bis zum Schnittpunkt mit der Bahngrundgrenze in Richtung Anschlussbahn benützten Grund der ÖBB-Infrastruktur AG im Ausmaß von ..... m<sup>2</sup> wird dem AB-Unternehmer ein jährlicher Anerkennungs-zins in Rechnung gestellt.

Der Anerkennungs-zins betrug zum 01.01.2007 € 0,05479 pro m<sup>2</sup> und Jahr und wird auf Grundlage des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 mit dem Basisindexwert Jahres-durchschnitt 2006 (= 101,5) wertgesichert und auf ganze Euro-beträge gerundet.

Eine Erhöhung bzw. Verminderung des Anerkennungs-zinses tritt immer dann ein, wenn die jeweils letzte der Berechnung zugrunde gelegte Ausgangsindexzahl durch eine oder mehrere Indexänderungen in ihrer Gesamtheit um mehr als 3 % über- oder unterschritten wird.

Sollte der vorgenannte Index durch einen anderen vergleichbaren Index ersetzt werden, so wird dieser neue Index nach den obigen Grundsätzen der Ermittlung des Anerkennungs-zinses zugrunde gelegt. Wird die Verlautbarung eines vergleichbaren Index eingestellt, so ist die ÖBB-Infrastruktur AG berechtigt, der Gleitung einen gleichwertigen oder ähnlichen Index zugrunde zu legen.

Aufgrund der letzten Indexierung beträgt der Anerkennungs-zins bei in Kraft treten des Vertrages € ..... pro m<sup>2</sup>, sohin gesamt € ..... pro Jahr.

## V)

Eigentum des AB-Unternehmers ist die gesamte Anschlussbahnanlage mit Ausnahme

- der Anschlussweiche ...
- der Anschlussbahnweiche ...
- der Sicherungseinrichtungen, bestehend aus dem Weichenschloss an der Weiche ... / dem Sperrschuh ... / dem Vershubsignal ...
- der nachfolgend angeführten Kommunikationseinrichtungen .....
- der Oberleitung bis zum Streckentrenner inklusive Oberleitungsschalter,
- der Beleuchtung im Anschlussbereich der ÖBB-Infrastruktur AG

diese stehen im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG.

## VI)

Die Anschlussbahn ist bis einschließlich ..... mit Oberleitung ausgerüstet. Eigentum des AB-Unternehmers ist die Oberleitung ab dem Streckentrenner im AB-km .... Dieser und der zugehörige Oberleitungsschalter sind Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG (siehe Punkt V).

Die Masten ..... der ÖBB-Infrastruktur AG können vom AB-Unternehmer kostenlos mitbenützt werden.

**Entfällt.** (Oberleitung)

## VII)

Ob, und zutreffendenfalls in welchem Ausmaß, die ÖBB-Infrastruktur AG einen Teil der Kosten für die Instandhaltung und für die Erneuerung der Anschlussstelle samt den zugehörigen sicherungstechnischen Anlagen übernimmt, ist in der Anlage./3 geregelt.

## VIII)

Die sicherungstechnischen Einrichtungen der Anschlussstelle sind in den Bahnhof ..... / ESTW / BFZ eingebunden.

Für das Notfallmanagement in der Anschlussbahn ist der AB-Unternehmer verantwortlich.

## IX)

Der Vertrag tritt am **XX.XX.20XX** in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Dieser Infrastrukturanschlussbahnvertrag ersetzt den zwischen den **Österreichischen Bundesbahnen, Bundesbahndirektion XXXX** und der Firma **XXXXXXXXX** abgeschlossenen Vertrag, Zl. **XXXXXXXXX**, vom **XXXXXXXXX**, soweit dieser Belange der ÖBB-Infrastruktur AG betrifft.

## X)

Der Kostenbeitrag für die Instandhaltung gemäß Punkt VII. dieses Vertrages ist vom AB-Unternehmer bei Vertragsbeendigung aufgrund notwendiger Instandhaltung auch nach Ablauf der Kündigungsfrist bis zum Ausbau der Anschlussstellen zu leisten, sofern Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Mit dem Ausbau der Anschlussstellen wird der Kostenbeitrag für die Instandhaltung für dieses Jahr aliquot für jeden angefangenen Kalendermonat fällig.

XI)

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

#### Informationen zur Datenverarbeitung nach Art 13, 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Vertragsabwicklung werden von der ÖBB-Infrastruktur AG folgende personenbezogene Daten jener Personen verarbeitet, die vom AB-Unternehmer zur Vertragsabwicklung bekannt gegeben wurden: Firmenname, Firmenanschrift und Firmenbuchnummer bzw. bei Einzelunternehmern Name, Anschrift und das Geburtsdatum sowie allenfalls diesen Unternehmen und Personen zuordenbaren Angaben über die vertragliche Leistung und die Verrechnung dieser Leistung. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Erfüllung des gegenständlichen Infrastrukturanchlussbahnvertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Diese personenbezogenen Daten werden nur dann an Dritte übermittelt, wenn dies rechtlich verpflichtend oder zur Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Ferner werden diese personenbezogenen Daten für die Dauer der aufrechten Vertragsbeziehung und darüber hinaus nur so lange aufbewahrt, als gesetzliche Verpflichtungen oder berechtigte Interessen bestehen (z.B. um gesetzliche Aufbewahrungspflichten zu erfüllen, oder Rechtsansprüche geltend zu machen).

Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen besteht das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden Daten, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie Einbringung einer Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Die für ÖBB-Infrastruktur AG zuständige Datenschutzbehörde ist die Österreichische Datenschutzbehörde. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der ÖBB-Infrastruktur AG sind dem Impressum der Website der ÖBB-Infrastruktur AG zu entnehmen.

Sollten im Zuge des Vertragsabschlusses oder der Vertragsausführung personenbezogene Daten von natürlichen Personen verarbeitet werden, die vom AB-Unternehmer verschieden sind, ist der AB-Unternehmer verpflichtet diesen Personen die obenstehenden Informationen zur Datenverarbeitung zur Kenntnis zu bringen.

V-Nr. **Anhand DB 776**

ÖBB-Infrastruktur AG

XII)

Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind:

Anlage .1

Lageplan der Anschlussbahn

Anlage .2

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Infrastrukturanschlussbahnverträge (AGB-IAV);

Ausgabe 17.09.2014

Anlage .3

Kostenbeitragsregelung zur Herstellung und Erneuerung sowie Instandhaltung von Anschlussstellen

Wien, am ....., am .....

für die

ÖBB-INFRASTRUKTUR  
AKTIENGESELLSCHAFT

**FIRMENNAME gem FB**

.....  
.....  
.....